

Anlage 1a zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder über die Sozialversicherungsträger für Vorstandsdienstverträge im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 35a Absätze 6 und 6a Viertes Buch Sozialgesetzbuch

Trendlinie ab 1. Juli 2025 auf Basis der am 1. März 2025 im Bundesanzeiger veröffentlichten Gesamtvergütung 2024 der Vorstandsvorsitzenden der bundes- und landesunmittelbaren Krankenkassen - Cluster mit 100 Tausend bis 500 Tausend Versicherten

